

Satzung der Karnevalsgesellschaft Blau Weiss 1947 der Kolpingsfamilie Mülheim-Broich/Speldorf



§ 1 Name, Sitz und Farben

Die Mitglieder der Kolpingsfamilie Mülheim-Broich/Speldorf, die ein besonderes Interesse an der Pflege und Förderung der Gesellschaft im Rahmen von karnevalistischen Veranstaltungen haben, bilden innerhalb der Kolpingsfamilie eine Karnevalsabteilung. Diese trägt den Namen

Karnevalsgesellschaft Blau Weiss 1947 der Kolpingsfamilie Mülheim-Broich/Speldorf

- im folgenden Gesellschaft genannt. Sitz der Gesellschaft ist Mülheim an der Ruhr. Die Farben der Gesellschaft sind Blau und Weiß.

§ 2 Zweck

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, die von der Kolpingsfamilie Mülheim-Broich/Speldorf - im folgenden Kolpingsfamilie genannt - als eines ihrer Hauptziele angestrebte Freundschaft und edle Geselligkeit sowie die Jugendarbeit besonders zu pflegen. Daher führt sie im Rahmen der Kolpingsfamilie geeignete, karnevalistische Veranstaltungen durch. Darüber hinaus kann sie auch für andere Organisationen und Vereine karnevalistische Veranstaltungen durchführen. Diese dürfen jedoch dem erstrebten Zweck der Kolpingsfamilie nicht widersprechen.

Eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Die Gesellschaft verfolgt ihre Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Basis.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, der nicht gegen die Ziele der Kolpingsfamilie verstößt. Anträge auf Aufnahme in die Gesellschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die ausgehändigte Satzung an.

Bei der Beantragung der Mitgliedschaft von nicht volljährigen Antragstellern bedarf es der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) für passive Mitglieder durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich an den Vorstand erfolgen kann
- b) für aktive Mitglieder durch erklärten Austritt, der nur innerhalb von 14 Tagen nach Aschermittwoch des betreffenden Jahres schriftlich an der Vorstand erfolgen kann
- c) durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen



- b) bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder der Gesellschaft schädigendes Verhalten
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorangegangener, zweimaliger Ermahnung

Ein Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht auf Einspruch innerhalb von vier Wochen an den Vorstand der Kolpingsfamilie, dessen Entscheidung endgültig ist.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft ist das dem Mitglied übergebene Gesellschaftseigentum in brauchbarem und vereinbartem Zustand zurückzugeben.

Die Mitglieder der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Mitgliedern mit Ehrentiteln

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

In Härtefällen können Mitglieder von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen ganz oder teilweise durch Vorstandsbeschluss befristet befreit werden. Vom Vorstand benannte Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im Voraus bis zum 31. März des betreffenden Jahres zu bezahlen. Ausgenommen sind Mitglieder, die nach dem 31. März der Gesellschaft beitreten oder von einer Sonderregelung betroffen sind.

Bei Zahlungsrückstand kann eine Mahn- und Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand

Die Organe haben über ihre Zusammenkünfte Niederschriften zu fertigen, die nach Genehmigung vom Leiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 6 Jahreshauptversammlung

Eine Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr nach Ender der Session in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist oberstes Organ der Gesellschaft.

Die Jahreshauptversammlung ist durch den Vorstand der Gesellschaft mit einer Frist von 21 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.



Anträge an die Jahreshauptversammlung sind mindesten sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge, welche später eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder geltendes Recht nichts anderes vorschreibt. Alle Beschlüsse bedürfen der wörtlichen Niederschrift im Protokoll.

Zur Genehmigung der Satzung oder einer Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und die vorherige, ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes der Kolpingsfamilie erforderlich.

Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung und in den Vorstand wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, soweit sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, sowie der / die Vorsitzende und der Präses der Kolpingsfamilie.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/Innen, Entgegennahme von Erklärungen und Berichten des Vorstandes, Festlegung der Beiträge und Mahngebühren, Beratung und Annahme von Vorschlägen aus der Versammlung und vom Vorstand sowie die Unterstützung des Vorstandes bei der Planung von Veranstaltungen.

Im jährlichen Wechsel ist mindestens einer der beiden Kassenprüfer/Innen neu zu wählen. Sie prüfen unter Beteiligung eines geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Kolpingsfamilie vor einer Jahreshauptversammlung die Kassen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer/Innen beträgt zwei Jahre.

Der / die Senatspräsident/In, der / die Leiter/In des Musikzuges, der / die Leiter/In der Garden und der / die Jugendbeauftragte sowie deren Stellvertreter werden von den einzelnen Gruppen aus ihrer Mitte gewählt, bedürfen aber einer Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

§ 7 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand der Gesellschaft einzuberufen, wenn der Vorstand der Gesellschaft oder der Kolpingsfamilie dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die schriftliche Einberufungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

- 1) Vorsitzende/r
- 2) Geschäftsführer/In
- 3) Schatzmeister/In
- 4) Schriftführer/In
- 5) Vorsitzende/r der Kolpingsfamilie

dem erweiterten Vorstand

- a) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- b) stellvertretende/r Geschäftsführer/In
- c) stellvertretende/r Schatzmeister/In
- d) stellvertretende/r Schriftführer/In
- e) Präsident/In
- f) Vizepräsident/In (bis zu drei Personen)
- g) Senatspräsident/In
- h) Pressewart/In
- i) Zeugmeister/In
- j) Kassierer/In
- k) Wagenbaumeister/In
- l) Bühnenbaumeister/In
- m) technische/r Leiter/In
- n) Zeremonienmeister/In
- o) Leiter/in Garden
- p) Leiter/In Musikzug
- q) Jugendbeauftragte/r
- r) Präses der Kolpingsfamilie

Die jeweiligen Stellvertreter der Positionen g-q übernehmen im Verhinderungsfall des Leiters stimmberechtigt die Interessen ihrer Gruppen im Vorstand. Für die Positionen h-n wird der Stellvertreter von der Jahreshauptversammlung gewählt, falls ein Stellvertreter vom Vorstand als notwendig erachtet wird. Für die Positionen g sowie o-q ergibt sich die Wahl aus § 6, Absatz 10.

Belegt ein Vorstandsmitglied mehr als ein Amt, hat das Vorstandsmitglied bei Abstimmungen im Vorstand nur eine Stimme.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind im Wechsel zu wählen.

Bei vorzeitiger Beendigung eines Amtes ist dieses schnellstmöglich, spätestens aber bei der nächsten Jahreshauptversammlung neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt in diesem Fall ausnahmsweise nicht zwei Jahre sondern wird dem in § 8, Absatz 4 beschriebenen Wahlturnus angepasst. Die angepasste Amtszeit ist den stimmberechtigten Mitgliedern vor der Wahl mitzuteilen.

Mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Mitglieder der Kolpingsfamilie sein.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Gesellschaft sowie die Durchführung der von den Versammlungen gefassten Beschlüsse. Ferner ist er berechtigt und verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen, die er für erforderlich hält, um die Gesellschaft im Sinne der Satzung zu leiten.

Die Gesellschaft wird durch den / die Vorsitzende/n oder den / die Geschäftsführer/In in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der / Die Schatzmeister/In verwaltet die Kassen der Gesellschaft und ist in seinem / ihrem Geschäftsbereich zeichnungsberechtigt. Er / Sie ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

Bei Handlungen von Beauftragten gegenüber Dritten bleibt der geschäftsführende Vorstand federführend.



Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie sind für die Gesellschaft und deren Vorstand bindend.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Gesellschaft oder der Kolpingsfamilie beschlossen werden, die eigens hierzu einberufen worden ist. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Drittel der Stimmen aller Mitglieder vertreten ist. Sind zwei Drittel aller Mitglieder nicht vertreten, ist die nächste zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung beschlussfähig.

Zu ihrer Beschlussfassung ist eine 4/5-Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes der Gesellschaft oder des Vorstandes der Kolpingsfamilie vorausgehen.

Bei der Auflösung geht das Gesellschaftsvermögen in die Obhut der Kolpingsfamilie über.

Sollte die Mehrheit der Mitglieder des ehemaligen Vorstandes der Gesellschaft im Falle der Auflösung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie innerhalb von sechs Monaten nach Auflösung der Gesellschaft eine eigenständige Nachfolgegesellschaft gründen, so erhält diese von der Kolpingsfamilie die Hälfte des in Obhut gegebenen Gesellschaftsvermögens sowie zusätzlich alle vorhanden, beweglichen Wirtschaftsgüter (zum Beispiel Gardekostüme, Musikinstrumente, Uniformen etc.) als Startkapital.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 11 Schlussbestimmung

Unter Aufhebung aller bisherigen Satzungen der Gesellschaft hat die Jahreshauptversammlung am 08. Juni 2018 vorstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung hat die ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes der Kolpingsfamilie Mülheim-Broich/Speldorf und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 08. Juni 2018



**Für die Kolpingsfamilie
Mülheim-Broich/Speldorf**

**Für die Karnevalsgesellschaft
Blau Weiss 1947 der Kolpingsfamilie
Mülheim-Broich/Speldorf**

Oliver Hoffmann
Vorsitzender

Christian Hövelmann
Vorsitzender

Hubert Hüring
2. Vorsitzender

Herbert Hövelmann
Geschäftsführer

Bernd Dickmann
Kassierer

Uwe Stachelhaus
Schatzmeister

Anja Kolkmann
Schriftführerin